

Aktenzeichen: 5 AZR 613/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 4. Mai 1983

- 5 AZR 613/80 -

I. Arbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 1. Februar 1980

- 11 Ca 273/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 15. Oktober 1980

- 8 Sa 530/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit

Gesetz: ZA-Natotruppenstatut Art. 72, 56; Unterzeichnungs-
protokoll zum ZA-Natotruppenstatut zu Art. 72 Abs. 1;
GVG § 20; GG Art. 25

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 613/80

8 Sa 530/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
4. Mai 1983

Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Oktober 1980 - 8 Sa 530/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt die Rückzahlung von nach ihrer Meinung von der Beklagten zu Unrecht einbehaltener und an den amerikanischen Fiskus abgeführter Lohnsteuer. Dabei ist insbesondere streitig, ob für diesen Anspruch die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Die Klägerin ist amerikanische Staatsangehörige und Ehefrau eines in der Bundesrepublik stationierten US-Soldaten. Sie ist seit dem 1. April 1977 bei der Beklagten als Bankangestellte beschäftigt und bezog zuletzt 900 US-Dollar netto monatlich.

Die Beklagte ist ein amerikanisches Unternehmen mit Sitz in New York. In Deutschland ist sie ausschließlich für Angehörige der US-Armee sowie deren ziviles Gefolge aufgrund von Verträgen mit der amerikanischen Regierung tätig. Bei der Beklagten sind in der Bundesrepublik insgesamt etwa 1.100 Arbeitnehmer tätig, davon rund 600 deutsche Staatsangehörige, die ihre Arbeitsvergütung in deutscher Währung erhalten und den deutschen Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften unterliegen. Im übrigen beschäftigt die Beklagte amerikanische Staatsangehörige, überwiegend Ehefrauen von in der Bundesrepublik stationierten US-Soldaten, sogenannte Dependents. Diese erhalten ihr Gehalt in US-Dollar ausgezahlt, sie unterliegen nicht der deutschen Lohn- und Einkommensteuer und sind in der Bundesrepublik nicht sozialversicherungspflichtig.

Die Beklagte hat allgemeine Regelungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse für Arbeitnehmer der American Express in Deutschland erlassen, die für alle Angestellten gelten mit Ausnahme derjenigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder von der Zentralverwaltung in New York mit besonderen Aufgaben betraut sind. Diese sogenannten Employment-Regulations in der Neufassung vom 1. Juli 1968 enthalten Grundsätze des deutschen Arbeitsrechts und werden jeweils in den Arbeitsverträgen für das Einzelarbeitsverhältnis vereinbart.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Daneben bestehen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für Ehefrauen und andere Angehörige von Mitgliedern der US-Streitkräfte in Deutschland und Griechenland in der Fassung vom 1. Januar 1973. Auch diese Anstellungsbedingungen werden in den jeweiligen Arbeitsverträgen zum Vertragsinhalt gemacht.

Diese Anstellungs- und Arbeitsbedingungen wurden durch eine Betriebsvereinbarung über Entlohnungsrichtlinien vom 14. Dezember 1973 abgeändert. Nach einer Protokollnotiz ist der persönliche Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung jedoch auf Arbeitnehmer beschränkt, deren Gehalt in deutscher Währung ausgezahlt wird. Eine weitere abändernde Betriebsvereinbarung mit dem persönlichen Geltungsbereich für in US-Dollar entlohnte Mitarbeiter wurde am 22. August 1978 abgeschlossen. Schließlich wurde zwischen der Beklagten, dem Gesamtbetriebsrat und der Gewerkschaft Handel, Banken, Versicherungen am 13. September 1977 eine weitere Betriebsvereinbarung abgeschlossen, die für alle Arbeitnehmer der Beklagten in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin gilt, die nach Art. 72 Abs. 5 a des Zusatzabkommens (ZusAbk i. d. F. vom 21. Oktober 1971, BGBl. 1973 II S. 1022 zum Nato-Truppenstatut i. d. F. vom 19. Juni 1951, BGBl. 1961 II S. 1190) Befreiungen und Vergünstigungen enthalten. Mit dieser Vereinbarung wurde u. a. eine neue US-Dollar-Gehaltstabelle für die Dependents erstellt. Diese Tabelle wurde wiederum auf der Grundlage der DM-Grundgehälter vergleichbarer deutscher Angestellter unter Berücksichtigung einerseits der deutschen Steuersätze und Sozialversicherungsbeiträge, andererseits der damaligen Steuerfreiheit der Dependents und der von ihnen zu zahlenden amerikanischen Sozialversicherung errechnet. An den späteren tariflichen Gehaltserhöhungen der deutschen Arbeitnehmer nahmen die Dependents in vollem Umfang teil. Zuletzt wurde eine neue Betriebsvereinbarung über Gehaltserhöhungen am 26. April 1979 abgeschlossen.

Bis Anfang 1979 war die Klägerin als im Ausland lebende Staatsangehörige nach amerikanischem Steuerrecht von der Steuerpflicht befreit, weil für solche Staatsbürger ein Pauschalfreibetrag von zunächst 20.000 US-Dollar, später



- 4 -

15.000 US-Dollar jährlich bestand. Ab 1979 entfiel dieser Freibetrag, die Gehälter auch der im Ausland lebenden Dependents wurden vom amerikanischen Fiskus ohne Vorwegabzüge besteuert.

Die Beklagte zog daher den bei ihr beschäftigten Dependents erstmals bei der Auszahlung des Juni-Gehalts 1979 die an den US-Fiskus zu entrichtende Lohnsteuer ab, bei der Klägerin 230,76 US-Dollar.

Die Klägerin hat die Auszahlung dieses nach ihrer Ansicht zu Unrecht einbehaltenen Betrages verlangt. Sie hat die Ansicht vertreten, die deutsche Gerichtsbarkeit sei für diesen Streit zuständig und hat geltend gemacht, der Steuerabzug durch die Beklagte verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Nettogehälter der Dependents dürften nach ihrer Ansicht nicht geringer sein als die der in DM entlohten Mitarbeiter. Wenn die Beklagte höhere Steuern an den amerikanischen Fiskus abführen müsse, seien durch Neuberechnung mit einem Kompensationsfaktor die Gehälter der in Dollar entlohten Beschäftigten in der Weise zu erhöhen, daß die Netto-Gehälter erneut vergleichbar mit denen der deutschen Mitarbeiter seien. Nach Ansicht der Klägerin hat die Beklagte ferner mit dem Steuerabzug gegen den Grundsatz der Pauschalierung von Abzügen bei der Lohnhöhenfestsetzung nach der Betriebsvereinbarung vom 13. September 1977 verstoßen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die
Klägerin 230,76 US-Dollar nebst 4 %
Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, bei Streitigkeiten mit Angestellten, die gemäß Art. 72 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut dem zivilen Gefolge gleichgestellt seien, unterliege sie nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus könne sie - was unstreitig ist - Gehaltserhöhungen nur mit Genehmigung des Departments of Defense vornehmen. Dieses sei an eine US-Rechtsverordnung gebunden, die die Genehmigung von



Gehaltserhöhungen zum Zwecke des Steuerausgleichs zwingend verbiete. Das deutsche Arbeitsrecht und damit auch der Gleichbehandlungsgrundsatz seien auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin nicht anwendbar. Aber auch nach deutschem Arbeitsrecht sei der Anspruch nicht gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Zuständigkeit deutscher Gerichte für den vorliegenden Rechtsstreit verneint. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die deutsche Gerichtsbarkeit mit Recht verneint und die Klage aus diesem Grunde als unzulässig abgewiesen (Stein/Jonas/Pohle, ZPO, 19. Aufl., vor § 1 V D 2 zu Fußnote 73; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., Vorbem. § 253 III A).

1. Nach § 20 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf solche Personen, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Das Nato-Truppenstatut und die dazugehörigen Zusatzabkommen (Nato-Truppenstatut vom 19. Juni 1951, BGBl. 1961 II S. 1190; Zusatzabkommen vom 3. August 1959 - ZusAbk - BGBl. 1961 II S. 1183, 1218, geändert durch Abkommen vom 21. Oktober 1971, BGBl. 1973 II S. 1022 und das Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen - UnterzProt - BGBl. 1961 II S. 1313) sind solche völkerrechtlichen Vereinbarungen (BAG Urteil vom 18. April 1979 - 5 AZR 1065/77 - AP Nr. 1 zu Art. 71 ZA-Nato-Truppenstatut mit zust. Anm. v. Beitzke).

2. Die Beklagte gehört nach dem Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 72 ZA-Nato-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1313 ff., 1350) zu den nicht deutschen Unternehmen wirtschaftlichen Charakters im Sinne von Art. 72 Abs. 1 ZA-Nato-Truppenstatut. Die zwischenzeitliche Namensänderung ändert hieran nichts, sie wurde vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik am 6. Juni 1972 im Bundesgesetzblatt 1972 II S. 687 bekanntgemacht. Die Beklagte



- 6 -

genießt daher die der Truppe durch das Nato-Truppenstatut und das Zusatzabkommen gewährten Vergünstigungen und Befreiungen in dem Umfang, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Das gleiche gilt gemäß Art. 72 Abs. 5 a auch für die Klägerin, da sie ausschließlich im Dienst der Beklagten tätig ist. Da die Klägerin Ehefrau eines US-Soldaten mit US-Staatsangehörigkeit ist, ist auch keiner der Ausnahmetatbestände des Art. 72 Abs. 5 b ZA-Nato-Truppenstatut gegeben.

II. Mit dem angefochtenen Urteil und der Revision ist zwar davon auszugehen, daß sich in dem gesamten Vertragswerk keine Bestimmung findet, welche die Beklagte für Streitigkeiten mit einem "Dependent" ausdrücklich von der deutschen Gerichtsbarkeit ausnimmt. Insbesondere befaßt sich Art. VIII des Nato-Truppenstatuts allein mit Ansprüchen unter den Vertragsparteien wegen Beschädigung von Vermögenswerten, so daß die Regelung nach Art. VIII Abs. 9 Nato-Truppenstatut auch nur in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist. Ebenso wenig kann aus Art. 41 ZusAbk, der auf Art. VIII Nato-Truppenstatut Bezug nimmt, ein Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit für den Streitfall hergeleitet werden. Diese Vorschrift befaßt sich vielmehr nur mit der Abgeltung von Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen einer Truppe, eines zivilen Gefolges und ihrer Mitglieder oder durch andere Begebenheiten verursacht worden sind, für die eine Truppe oder ein ziviles Gefolge haftbar ist.

III. Eine an Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerks orientierte Auslegung der Vorschriften ergibt jedoch, daß die Beklagte in ihren Rechtsbeziehungen zu solchen Angestellten, die nach Art. 72 Abs. 5 Buchst. a) des ZusAbk wie Mitglieder eines zivilen Gefolges behandelt werden, von der deutschen Gerichtsbarkeit in gleicher Weise freigestellt ist, wie die Entsendestaaten in ihrem Verhältnis zu den Angehörigen ihrer Streitkräfte. Dies hat der Senat für Angestellte von "nicht deutschen Organisationen nicht wirtschaftlichen Charakters" im Sinne von Art. 71 Abs. 5 a ZusAbk

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bereits mit Urteil vom 18. April 1979 - 5 AZR 1065/77 - AP Nr. 1 zu Art. 71 ZA-Nato-Truppenstatut, zu B III der Gründe, entschieden. Für Angestellte "nicht deutscher Unternehmen wirtschaftlichen Charakters" kann nichts anderes gelten, zumal wenn diese - wie die Beklagte - unmittelbar den Lebensbedürfnissen der Truppe dienen und unter deren Befehlsgewalt stehen.

1. In dem gesamten Vertragswerk sind die Regelungen vereinbart, die den Vertragsparteien notwendig erschienen sind, um die sich aus der Stationierung von Truppen der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik ergebenden Probleme zu lösen. Die Besoldung der Truppen und ihrer Angehörigen und die Abwicklung von deren Zahlungsverkehr ist ausdrücklich, wie sich aus dem Unterzeichnungsprotokoll ergibt, in das Vertragswerk einbezogen und damit als eine der Versorgung der amerikanischen Truppen dienende Institution anerkannt worden. Es kann nicht angenommen werden, daß die Entsendestaaten Tatbestände, die für die Funktionsfähigkeit ihrer Truppen von unmittelbarer Bedeutung sind, der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates unterstellen wollten. Würde man die deutsche Gerichtsbarkeit für den vorliegenden Rechtsstreit bejahen, so könnte ein deutsches Gericht zumindest mittelbar in amerikanische Regierungsentscheidungen eingreifen und über das Verbot von Gehaltsanhebungen mit Rücksicht auf die Besteuerung der Dependents befinden.

2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, entgegen der Ansicht der Revision, aus Art. 56 ZusAbk. Diese Vorschrift befaßt sich schon ihrem Wortlaut nach nur mit den Beschäftigungsverhältnissen ziviler Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge. Hier handelt es sich aber um einen Streit innerhalb der Truppe und des zivilen Gefolges.

Nur die Rechtsverhältnisse von örtlichen zivilen Arbeitnehmern unterfallen aber den Bestimmungen des Art. 56 ZusAbk (BAG 35, 370, 374 = AP Nr. 5 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut, zu II 2 a der Gründe).



3. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitsachen in einem Rechtsstreit der vorliegenden Art ergibt sich schließlich auch nicht aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die nach Art. 25 GG als Bestandteil des Bundesrechts mit Vorrang vor den sonstigen Gesetzen nach Art. 20 Abs. 3 GG von den deutschen Gerichten zu beachten wären. Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, ist zwar die deutsche Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf dessen nicht hoheitliche Betätigung (*acta iuris gestionis*) nicht ausgeschlossen, wohl aber in bezug auf dessen hoheitliche Betätigungen (*acta iure imperii*) (BVerfGE 16, 27, 33 ff. = AP Nr. 1 zu Art. 25 GG; BVerfGE 46, 342, 364 f. = AP Nr. 2 aaO). Für die danach zu treffende Unterscheidung ist grundsätzlich die Natur der staatlichen Handlung oder das entstandene Rechtsverhältnis maßgebend. Entscheidend ist demnach, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt, also öffentlich-rechtlich, oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind aber die Auswirkungen des amerikanischen Steuerrechts auf die Beziehungen zwischen einem Angehörigen der Truppen der USA und einem der Versorgung dieser Truppen dienenden Unternehmen wirtschaftlichen Charakters. Die Gestaltung dieser Beziehungen durch das Steuerrecht betrifft aber die staatliche Betätigung in ihrem Kernbereich, so daß auch nach allgemeinem Völkerrecht die Zuständigkeit der inländischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Dr. Krems

Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

